



An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 18.05.2015

**Geschäftszahl: VD-265/894 und VD-885/1384-2015**  
**Entwurf einer Novelle zur Tiroler Bauordnung sowie Entwurf einer Stellplatz-**  
**höchstzahlenverordnung 2015**  
**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Raumordnung 2011 geändert wird**  
**Begutachtung**

**Referent: Dr. Michael E. Sallinger, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu binnen offener Frist die folgende

### **STELLUNGNAHME:**

#### **1. Zu dem Entwurf VD-265/894-2015 und VD885/1384-2015**

Entwürfe von Gesetzen, mit denen das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 und die Tiroler Bauordnung geändert werden sollen.

## 2. Anlass

Es liegen **mehrere** Entwürfe vor, die raum- und bauordnungsrechtliche **Änderungen** beinhalten:

Einerseits soll die Tiroler Bauordnung 2011 dahingehend geändert werden, dass das „Stellplatzrecht“ geändert wird.

Andererseits soll eine Änderung des Tiroler Raumordnungsgesetzes erfolgen, womit – insbesondere - das Recht der **Planungsverbände** neu geregelt werden soll bzw. dieses Recht ergänzt werden soll.

## 3. Zu der Änderung der Tiroler Bauordnung

### 3.1. Übersicht

Die Änderung der Tiroler Bauordnung 2011 ist eine von vielen Änderungen, die dieses Gesetz, seitdem es unter Landesgesetzblatt Nr. 57/2011 neu erlassen worden ist, in der Zwischenzeit wieder erfahren hat, was nicht nur für die rasche Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des öffentlichen Baurechtes, sondern vor allem auch für die umfassenden Rechtsquellen, aus denen sich dieses Gebiet speist, zeugt.

Hier ist nicht der Ort, die mannigfachen Änderungen des öffentlichen Baurechts kritisch zu prüfen, mag auch, wie immer man dies betrachtet, offen bleiben, ob ein für die täglichen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung so zentrales Rechtsgebiet dermaßen komplex geregelt sein muss.

Die hier vorliegende Änderung betrifft die Frage der für eine bauliche Anlage erforderlichen Stellplätze.

### 3.2. Zu den Stellplätzen

Hinsichtlich des Rechts der Stellplätze lag bislang eine Teilung zwischen der Landesgesetzgebung als eine Grundsatzgesetzgebung und der Ausführung durch Verordnungen der Gemeinde vor, die zu der Erlassung einer Stellplatzverordnung wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet waren; im letzteren Fall war es Aufgabe der beigezogenen Sachverständigen, die jeweils erforderliche Zahl der Stellplätze zu bemessen; in anderen Fällen gibt es Vorschriften aus dem Bereich des "soft law", Empfehlungen und interne Richtlinien, von denen freilich der Einzelne in einem rechtsstaatlichen Sinne nichts hat, weil deren Einhaltung oder Nichteinhaltung nicht justiziabel ist.

Die gegenwärtige Änderung, die **zentral** im Art. I (8) geregelt ist, hat zum Ziel, eine „Höchstzahl“ von Stellplätzen zu schaffen, die durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

**Dabei** wird das Instrumentarium um eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung ausgebaut (Art. 18 (2) B-VG), die dazu **ermächtigen** soll, eine Stellplatzhöchstgrenzenverordnung zu erlassen.

Darunter verstanden wird eine Verordnung, die, als Regulativ für die Gemeindeautonomie, die Höchstzahl der Stellplätze, die in Gemeinden vorgeschrieben werden dürfen, regelt.

Dabei handelt es sich - letztlich - um die Wahrnehmung eines (raum)ordnungs-politischen Instrumentes.

Gegenstand dieses ordnungspolitischen Instrumentes ist es, durch die Festlegung von Stellplatzhöchstzahlen auch bestimmte Einsparungseffekte zu erzielen (siehe dazu u.a. auch die entsprechenden Erläuternden Bemerkungen).

**Offensichtlich** erscheint die gegenständliche Verordnung **Ergebnis** entsprechender Untersuchungen zu sein, die die Tiroler Gemeinden betreffen.

**Insgesamt** erscheinen die vorliegenden Bestimmungen **rechtlich** verständlich.

Zugleich sind sie – im Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der Norm - offensichtlich Ergebnis eines umfassenden Entwicklungsprozesses unter entsprechender sachverständiger Begleitung auf der Grundlage einer entsprechenden Studie.

Die Vereinheitlichung der Stellplatzvorschriften wird, aus der Sicht der rechtsschutz-suchenden Bevölkerung begrüßt, wenn sie auch zu wenig weit geht.

In diesem Zusammenhang erscheint, bei Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung, sowie bei Novellierung des § 8 eine bestimmte landeseinheitliche Planungsvoraussetzung geschaffen, die zu begrüßen ist; es nicht angängig, dass Partikularien, deren (Er-)kenntnis oft auch für den durchaus rechtlich Geübten und Versierten sehr schwierig ist, in einem Bundesland gelten, dessen räumliche Entwicklung doch im Ganzen planbar erscheint. Für die Zukunft darf man sich erwünschen, dass der Gesetzgeber die Nichtgeltung so genannter Richtlinien, Festlegungen, Feststellungen, (gesetzloser) "Verordnungen" und Selbstbindungen ausdrücklich anordnet. Rechtsstaatliches Bau- und Planungsrecht erfordert einen hohen Grad an Vorhersehbarkeit, Berechenbarkeit, Einschätzungsmöglichkeit, Transparenz und Planbarkeit. In dieser Hinsicht stellt der Entwurf aus der Sicht des Referenten einen Schritt in die richtige Richtung dar.

In Hinblick darauf, dass Planungs- und Umsetzungsvorgänge ohnedies bereits aufgrund der Komplexität der jeweils zur Anwendung kommenden Bestimmungen lange dauern, erscheint die Änderung daher, insbesondere aus der Sicht der Betroffenen, sinnvoll und zweckmäßig.

#### **4. Planungsverbände**

Die Änderung des Rechtes der Planungsverbände ist ein neuerlicher Anlass, **insgesamt** dafür zu **werben**, eine **Vereinheitlichung** des Planungsrechtes voranzutreiben.

Die hier vorliegende Bestimmung - an sich - ist aus- und zureichend.

Allerdings erscheint nach wie vor die Partizipation der rechtssuchenden Bevölkerung an den Planungsvorgängen im Sinne einer horizontalen Beteiligung des Normunterworfenen als wenig befriedigend, auf welchen Umstand erneut hingewiesen werden darf.

Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Der Präsident:



Dr. Markus Heis

